

Schenkungssteuer für ein Grundstück in Deutschland

VON PATRICK GOERGEN

Mit notariell beurkundetem Vertrag erwarb Frau M., eine deutsche Staatsangehörige und in den Niederlanden wohnend, im Wege einer Schenkung ein in Düsseldorf gelegenes bebautes Grundstück. Schenker war ihre Mutter, die ebenfalls in den Niederlanden wohnhaft ist. Für das Grundstück mit einem Steuerwert von 255 000 Euro setzte das deutsche Finanzamt 27 929 Euro Schenkungssteuer * (11 Prozent nach Abzug eines Freibetrags von 1 100 Euro) fest. Gegen diesen Bescheid legte die Tochter Klage ein und forderte die Anwendung eines Freibetrags von 205 000 Euro. Ein solcher ist für Erwerbe von Kindern vorgesehen, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Höhe der Steuervergünstigung ist somit vom Wohnsitz des Schenkers oder Schenkungsempfängers abhängig. Bei Anwendung dieser Regelung hätte Frau M. nur 3 500 Euro

Steuer zahlen müssen. Der vom Finanzgericht Düsseldorf hierzu befragte Europäische Gerichtshof stellt vorab fest, dass die höhere Besteuerung der Schenkung unter Gebietsfremden (nicht in Deutschland Ansässigen) eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt. Eine solche Regelung könne nur dann mit dem EU-Vertrag vereinbar sein, wenn die unterschiedliche Behandlung in Deutschland und außerhalb Deutschlands wohnhafter Personen Situationen betrifft, die objektiv nicht miteinander vergleichbar sind, oder wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Sie dürfe auch nicht über das hinterlegte Ziel erforderlich ist. Laut EuGH sind die respektiven Situationen jedoch objektiv miteinander vergleichbar. Weder der Wert der Immobilie noch das Familienverhältnis zwischen Schenker und Empfänger seien abhängig vom Wohnort. Auch die Bestimmung der Steuerklasse und des Steuersat-

zes erfolge für beide Kategorien von Schenkungen nach denselben Regeln. Nur in Bezug auf den Freibetrag, der auf die Steuerbemessungsgrundlage angewendet wird, behandle das deutsche Steuergesetz für die Zwecke der Ermittlung der Schenkungssteuer im Zusammenhang mit in Deutschland gelegenen Immobilien Schenkungen unter Gebietsfremden und solche unter Beteiligung eines Gebietsansässigen unterschiedlich. Diese Beschränkung des Kapitalverkehrs sei auch nicht objektiv gerechtfertigt. Das etwaige Kumulieren von Freibeträgen zugunsten des Steuerpflichtigen durch die Inanspruchnahme gleicher Steuervorteile im Wohnsitzmitgliedstaat ist nach Auffassung der europäischen Richter kein Rechtfertigungsgrund. Ein Unionsbürger könne die Rechte, die sich aus den EU-Verträgen ergeben, nicht dadurch verlieren, dass er steuerliche Vorteile nutzt, die ihm nach den in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitz geltenden Vorschriften legal offenstehen. Auch

berücksichtige die deutsche Regelung nicht die etwaige Gewährung eines vergleichbaren Freibetrags in einem anderen EU-Staat. Auch eine eventuelle Umgehung der erbschaftsteuerlichen Regelungen durch aufeinanderfolgende Schenkungen, wie von der deutschen Regierung angeführt, sei hier nur rein hypothetisch. Die streitige Regelung lasse sich zudem nicht mit der notwendigen Wahrung der Kohärenz der deutschen Steuerregelung rechtfertigen. Frau M. hat also Anrecht auf den höheren Freibetrag, wie wenn sie in Deutschland wohnhaft gewesen wäre.

EuGH, 22. April 2010, Vera Mattnier gegen Finanzamt Velbert, C-510/08

Glossar

* Schenkungssteuer: Der Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) unterliegen u.a. der Erwerb von Todes wegen sowie die Schenkungen unter Lebenden.